



# Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelisch-lutherische  
Markuskirchengemeinde  
Hoberge-Uerentrup

Vorwort .....	3
Risiko- und Potentialanalyse .....	5
Personalverantwortung.....	10
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung.....	11
Fortbildungen .....	16
Partizipation .....	18
Präventionsangebote .....	18
Beschwerdewege .....	19
Notfallplan/Handlungsleitfaden.....	20
Meldepflicht .....	22
Intervention.....	23
Kooperation mit Fachstellen .....	27
Qualitätsmanagement.....	28
Anhang .....	30
Prävention sexualisierter Gewalt, u.a. nach dem Konzept „Hinschauen – Helfen – Handeln“ .....	30
(Überblick über die Schulungsinhalte und den Schulungsumfang.....	31
.....	30
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen.....	32
.....	30
Auswertungsbogen zur Risiko- und Potentialanalyse (bleibt bis auf Weiteres frei).....	34
.....	30
Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld.....	46
.....	30
Anhang 1:.....	31
Anhang 2:.....	32
Anhang 3:.....	34
1. Personengruppen/Zielgruppen .....	34
2. Strukturen/Machtverhältnisse .....	36
3. Personalverantwortung (angestellte Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche) .....	38
5. Räumlichkeiten und Orte .....	42
Anhang 4:.....	46
Literaturnachweis.....	49

## Vorwort

*„Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: Nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott.“ (Mi. 6,8)*

Jesus antwortete: *„Das höchste Gebot ist das: Höre Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt und mit allen deinen Kräften. Das andere ist dies: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Es ist kein anderes Gebot größer als dieses.“ (Mk. 10, 29-31)*

Das Presbyterium der ev.-luth. Markuskirchengemeinde Hoberge-Uerentrup (**Gemeinde**) sieht die Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung eines jeden Menschen im Gebot der Nächstenliebe in den Heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testaments verankert. Daran hat sich jeder Mensch, der in unserer Gemeinde arbeitet oder am Gemeindeleben, egal in welcher Form, teilnimmt, zu orientieren und zu halten.

*„Wer aber einen dieser Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, dass ein Mühlstein um seinen Hals gehängt und er ersäuft würde im Meer, wo es am tiefsten ist. Weh der Welt der Verführungen wegen. Es müssen ja Verführungen kommen; doch weh dem Menschen, der zum Bösen verführt!“ (Mt. 18,6-7)*

Diese mahnenden Worte des Herrn sind für jeden Menschen eine deutliche, unmissverständliche Sprache, ein deutliches, unmissverständliches Verbot und zugleich deutliche, unmissverständliche Prävention auch sexualisierter Gewalt. Dem müsste deshalb eigentlich nichts hinzugefügt werden. Denn schon mit diesen vorstehenden Leitworten ist ein **besonderer Schutzauftrag zugunsten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auch in unseren gemeindlichen Einrichtungen, Gruppen und Veranstaltungen verbunden.**

Dennoch sind wir als Gemeinde in der Evangelischen Kirche von Westfalen (**EKvW**) gehalten, nicht nur den Worten der Bibel zu folgen, sondern auch den weltlichen Kirchengesetzen (**KGSSG**, siehe unten). Dieser Pflicht kommen wir im Folgenden mit unserem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt (**Schutzkonzept**) nach. Dies im Angesicht derjenigen Vorgaben, die bereits im Rahmenschutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Bielefeld zur Prävention sexualisierter Gewalt (derzeitiger Stand: 01. Juni 2023 / **Rahmenschutzkonzept**) formuliert sind.

Unser Schutzkonzept nimmt dabei die Vorgaben des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld auf. Es verbindet diese mit den Erfordernissen unseres Gemeindelebens. Aus den so entwickelten Grundsätzen unseres Schutzkonzepts leiten wir Maßnahmen- und Verhaltensstandards ab, die unverzüglich umzusetzen sind, sofern sie nicht bereits gelebt werden.

Kern unseres Schutzkonzepts ist es sicherzustellen, dass jeder Mensch in jeder Begegnungssituationen unseres gemeindlichen Alltags ein selbstbestimmtes und in jeder Hinsicht gewaltfreies Miteinander erleben kann. Die Menschen in unserem Gemeindeleben sollen miteinander und aneinander Erfahrungen teilen können, die als segensreich erlebt und dann auch gerne erinnert und weitergetragen werden.

Das Presbyterium der ev.-luth. Markuskirchengemeinde Hoberge-Uerentrup

Hoberge-Uerentrup, 19. August 2024

## Einleitung

*„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung [...].“* Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. *„Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort, an dem [Menschen] Hilfe erhalten, [die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind] wahr.“*<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund sieht das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (**KGSSG**) der EKvW die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vor<sup>2</sup>.

Wir als Gemeinde Hoberge-Uerentrup haben uns zum Ziel gesetzt, für alle Menschen im Wirkungskreis unserer Gemeinde ein gewaltfreies, sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen müssen ein Umfeld vorfinden, das sie vor Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen.

Erklärte Ziele unseres Schutzkonzepts sind:

- der Schutz vor jeder Form von sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis unseres Gemeindelebens,
- die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention, und
- die Orientierung und Hilfestellung für diejenigen Menschen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

## Zielgruppen

Demzufolge sind Zielgruppen des vorliegenden Schutzkonzepts Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, die innerhalb unserer Gemeinde tätig sind oder die an Veranstaltungen in unserer Gemeinde teilnehmen. Mitarbeitende unserer Gemeinde befinden sich als Angestellte innerhalb der Strukturen unserer Gemeinde in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge durch diese Regelungen auch geschützt.

Für diejenigen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Veranstaltungen der gemeindlichen Jugendarbeit und gemeindlichen Kirchenmusik (Chöre/Bläser) sowie die Kita Hoberge-Uerentrup besuchen, gelten die dort vor Ort noch zu beschließenden bzw. schon beschlossenen Schutzkonzepte. Die verantwortlich Durchführenden dieser Veranstaltungen haben zusätzlich zu den Regelungen des vorliegenden Schutzkonzepts auch diese jeweils vor Ort beschlossenen Schutzkonzepte zu beachten!

Verantwortung für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts trägt das Presbyterium der Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup.

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), 2016)

<sup>2</sup> (vgl. §6 (1) KGSSG)

## *Geltungsbereich*

Grundsätzlich weisen wir auf den Geltungsbereich des Rahmenschutzkonzepts des Ev. Kirchenkreises Bielefeld hin, das mit seinen festgeschriebenen Maßnahmen und Anforderungen für alle Einrichtungen, Dienste, Abteilungen und Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld Geltung beansprucht (**Rahmenschutzkonzept**).

Einzelne Arbeitsbereiche, wie unsere Gemeinde Hoberge-Uerentrup, müssen jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. §45 (2) SGB VIII) eigene, an ihre Strukturen angepasste Schutzkonzepte erstellen (nach dem KGSsG).

Deshalb hat das vorliegende Schutzkonzept unserer Gemeinde als Basis das Rahmenschutzkonzept (dessen Regelungen können nicht verworfen oder aufgeweicht werden), befasst sich darüber hinaus aber im Rahmen der nachfolgend dargestellten Risiko- und Potentialanalyse mit den eigenen Strukturen und Räumen unserer Gemeinde, benennt eigene Verantwortlichkeiten und individuelle Maßnahmen zum Beispiel in Bezug auf Beschwerdewege, Raumkonzepte, Maßnahmen zur Prävention und Verhaltensrichtlinien – der **Verhaltenskodex** (siehe unten!) kann nach Inkraftsetzen unseres Schutzkonzepts gegebenenfalls näher ausgeführt und inhaltlich enger gefasst werden.

## **Risiko- und Potentialanalyse**

Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts unserer Gemeinde ist nun die vorbenannte Risiko- und Potentialanalyse, mit der wir unsere gemeindlichen Prozesse und Strukturen überprüft haben und nach Inkraftsetzen des vorliegenden Schutzkonzepts regelmäßig überprüfen werden. Wir haben diese Analyse zu Beginn der Entwicklung unseres Schutzkonzepts, wo bislang organisatorisch durchführbar, in einem partizipativen Prozess mit den Verantwortlichen, Mitarbeitenden und Teilnehmenden durchgeführt. Dabei umfasst die nachfolgende Risiko- und Potentialanalyse die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation unserer Gemeinde, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel war und ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in unserer Gemeinde und unserem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen unseres Schutzkonzepts darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Die nachfolgende Risiko- und Potentialanalyse beruht bislang nicht auf der Auswertung digitaler Meinungserhebungsformen, z.B. Fragebögen. Dies ist teils technischen Unzulänglichkeiten, teils sehr geringer Akzeptanz dieser Umfrageform (digital) geschuldet. Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, die Akzeptanz zur Teilnahme der Gemeinde an der Mitgestaltung des vorliegenden Schutzkonzepts und zur Meidung technischer Unzulänglichkeiten durch andere, womöglich geeignetere Erhebungsformen zu überwinden. In jedem Fall aber richten sich diese Erhebungsformen an die Leitungsverantwortlichen unserer Gemeinde (Mitglieder des Presbyteriums und hauptamtlich Mitarbeitende (Kirchenmusiker)), an Teilnehmende bei Kirchenmusik (Chöre, Bläser) und an Teilnehmende bei Veranstaltungen und Angeboten (Konfirmanden/KonfiCamp, Seniorenkreis, Frauentreffen, Bibelkreis etc.).

In den Räumen unserer Gemeinde und anlässlich der Veranstaltungen unserer Gemeinde trifft sich eine Vielzahl einzelner Menschen und Gruppen, in denen Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts zusammenkommen. Es gibt einzelne Menschen und Gruppen, für die unsere Gemeinden als Veranstalterin Verantwortung trägt, oder die in unserer Gemeinde zu Gast sind.

Für die Veranstaltungen und Angebote stehen unser Gemeindehaus (ein großer Saal, ein kleinerer Saal, beide nebeneinander liegend, Küche, Eingangsbereich mit Billardtisch, Toiletten), für Gottesdienste, Veranstaltungen und sonstige Angebote steht die Markuskirche zur Verfügung.

Überall, wo sich in unserer Gemeinde Menschen treffen, gibt es unterschiedliche Formen von Abhängigkeiten. Menschen nehmen Leitungsverantwortung wahr, die ihnen durch ihre Aufgabe in unserer Gemeinde übertragen worden ist oder die ein einzelner Mensch oder eine Gruppe übertragen hat. Leitungsverantwortung bedeutet Verpflichtung und ist auch mit der Ausübung von Macht und damit dem Risiko des Missbrauchs dieser Macht verbunden.

## 1. Vorab

(a) Wir werden nunmehr über die bereits bestehenden Hinweise hinaus an jedem Eingang und Ausgang der genutzten Räume und Bereiche einen gesonderten expliziten, visuell hervorgehobenen Hinweis auf das Thema sexualisierte Gewalt anbringen, und zwar unter Nennung der gemeindlichen Kontaktmöglichkeiten (derzeit: Presbyterin Maureen Ollesch und Presbyter Dr. Justus Wilke), der kircheninstitutionellen Kontaktmöglichkeiten (insbesondere der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt und der Meldestelle der EKvW) sowie nichtkirchlicher Kontaktmöglichkeiten (siehe den Anhang zu diesem Schutzkonzept). Dieser Hinweis wird auch über einen QR-Code abrufbar sein.

(b) Gleichermaßen werden wir dort auch eine Kurzbeschreibung des Melde-/Beschwerdewegs bei Verdachtsfällen anbringen, die auch über einen QR-Code abrufbar sein wird.

(c) Zudem wird bereits und wird zukünftig regelmäßig in allen nachfolgend beschriebenen Bereichen der Umgang miteinander besprochen, plakativ notiert und beschlossen (z.B. in einer Art QuickCheck-/Quickabfrage-Format mit anschließender Aufarbeitung und Klärung im nächsten Termin).

(d) Wir werden hierbei insgesamt versuchen, deutlicher mit Informationsmaterial der evangelischen Kirche, aber auch kirchenexternem Informationsmaterial zu arbeiten (dieses zu beschaffen, auszulegen und den unter 2. Genannten konkret zugänglich zu machen und zu besprechen, siehe oben 1. (c).).

(e) Wir überlegen auch, im gemeindlichen Informationsschaukasten und im Gemeindebrief eine stehende Umfrage zur Prävention (sexualisierter) Gewalt einzustellen, abrufbar über einen Internetlink und einen QR-Code.

Weitere oder andere als die vorgenannten Maßnahmen versuchen wir, gemeinsam mit unserer Gemeinde und insbesondere den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

## 2. Gemeindliche Bereiche

Im Bereich unserer Gemeinde gibt es Abhängigkeitsverhältnisse, Veranstaltungen und Angebote mit und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in folgenden Bereichen:

- Arbeitsverhältnisse
- Gottesdienste und Kirche mit Kindern.

(Hinweis: Letztgenannte finden in der Markuskirche statt, der Hauptgottesdienst zwei Mal im Jahr vor dem Hauptgebäude des Bauernhausmuseumkomplexes open air. **(a) Kirche mit Kindern:** Sie wird von unserem Pastor, Presbytern und Ehrenamtlichen/Freiwilligen vorbereitet und durchgeführt. Sakristei und Kirchraum sind bei Einlass der Kinder/ihrer Erziehungsberechtigten erleuchtet. Die teilnehmenden Kinder werden immer und ausnahmslos von ihren Erziehungsberechtigten begleitet - vor, während und nach der Kirche mit Kindern, auch bei Toilettengängen (Sakristei). Zudem sind immer mindestens

2 Presbyter, mindestens 1 Ehrenamtlicher und unser Pastor in der Markuskirche und der Sakristei unterwegs, in lautstarker Abstimmung bis zum letzten Moment vor Beginn der Kirche mit Kindern, weil diese große Flexibilität erfordert. Es gibt deshalb in Sakristei und Markuskirche grundsätzlich keine dunklen Räume. Kann das Risiko sexualisierter Gewalt aber dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden, ist das Risiko ihres Eintritts hier extrem niedrig aufgrund der gegenseitigen Kontrolle Erziehungsberechtigte/Kinder/Pastor/Presbyter/Ehrenamtliche/Freiwillige untereinander aufgrund gemeinsamer Anwesenheit. **(b) Gottesdienste:** Gleiches gilt für den Hauptgottesdienst, an dem Konfirmanden (regelmäßig ohne Erziehungsberechtigte) und selten Kinder (mit Erziehungsberechtigten) teilnehmen. **(c)** Dennoch, natürlich gelten die Mechanismen des vorliegenden Schutzkonzepts auch für die unter oben (a) und (b) beschriebenen Bereiche.)

- Chöre

(Hinweis: Der gemeindliche (Kinder-)Chor ist derzeit im Neuaufbau begriffen. Er findet in der Markuskirche statt. Die Teilnehmerzahl ist klein (derzeit ca. 5-10 Kinder). Die Chorkinder werden nur gemeinsam unterrichtet, nie im Einzelunterricht – ein solcher wäre mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abzustimmen. Die Chorkinder werden von ihren Erziehungsberechtigten gebracht und abgeholt. Eltern Chorleiter sind sensibilisiert. Vor diesem Hintergrund kann das Risiko sexualisierter Gewalt zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden – jedoch ist vorgesehen, dass ein Einzelunterricht nicht vorkommt, und wenn ausnahmsweise doch, dann nur in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten, die also sensibilisiert sind. Der Chorleiter ist gehalten, Einzelunterricht zu vermeiden.)

- Bläser

(Hinweis: Der Bläserkreis besteht mit einer Mitgliederzahl von ca. 15-20 Personen, vertreten sind alle Altersgruppen zwischen ca. 10-75 Jahren. Bläserkreisproben finden in der Markuskirche und zuweilen im Gemeindehaus (großer oder kleiner Saal), stets aber in Anwesenheit mehrerer Mitglieder zusammen mit dem Bläserkreisleiter statt, zuweilen auch ohne diesen. Einzelunterrichtssituationen gibt es nicht, das Ensemble spielt, bestenfalls nach Instrumentenart aufgeteilt. Hierüber sind alle Mitglieder des Bläserkreises informiert und entsprechend sensibilisiert. Die Mechanismen des vorliegenden Schutzkonzepts gelten aber natürlich auch für die Bläserkreisarbeit.

- Konfirmandenarbeit/Konficamp

(Hinweis: Der Konfirmandenunterricht findet im Gemeindehaus (kleiner oder großer Saal) statt, das KonfiCamp regelmäßig in Jugendherbergen (DJH) oder sonstigen Gasthäusern mit Jugendherbergsstandard. Das wöchentliche Zusammenkommen der Konfirmanden (egal, ob gesamt (ca. 25-30 Jugendliche) oder aufgeteilt in zwei Gruppen á 12-15 Jugendliche) leitet unser Pastor allein, das KonfiCamp sowohl unser Pastor als auch mehrere Ehrenamtliche (Presbyter/Freiwillige). Jede Arbeit/Freizeit mit den Konfirmanden findet immer und ausnahmslos als Gruppenunterricht und -veranstaltung statt. Einzelbetreuungssituationen finden nicht statt, es sei denn, sie wären unter den Durchführenden und mit den Konfirmanden im Voraus abgestimmt. Die Durchführenden sind gehalten, Einzelsituationen mit einem Konfirmanden zu vermeiden. Die Erziehungsberechtigten sensibilisieren ihre Kinder vor und nach dem Konfirmandenarbeit, die Durchführenden ebenfalls. Die geplanten Aufenthaltsorte werden auf ihre Übersichtlichkeit und Sichtbarkeit hin geprüft. Die Konfirmandenarbeit und das KonfiCamp-Arbeit stehen als Teil unserer gemeindlichen Jugendarbeit in Verantwortung unserer Gemeinde und damit auch des vorliegenden Schutzkonzepts. Sie unterliegen zudem dem Schutzkonzept der Evangelischen Jugend Bielefeld. Hierüber sind die Konfirmanden, ihre Erziehungsberechtigten und die Durchführenden informiert und entsprechend sensibilisiert.)

- Seniorenkreis

(Hinweis: Der Seniorenkreis findet im Gemeindehaus unter reger Teilnahme der Gemeinde beinahe jeden Alters statt. Unser Pastor leitet ihn mit Unterstützung von Presbytern, Ehrenamtlichen und Freiwilligen. Genutzt werden der große Saal, die Küche, der Eingangsbereich und die Toiletten. Stille/abgeschiedene Räume/Bereiche gibt es hierbei nicht. Es gibt einen immer wiederkehrenden Ablauf. Für Helligkeit, für ein sich umeinander kümmern und aufeinander achtgeben ist gesorgt. Viele Teilnehmer kommen zu mehreren, nehmen so auch teil und verlassen auch so wieder das Gemeindehaus.)

- Bibelkreis

(Hinweis: Der Bibelkreis findet im Gemeindehaus statt. Unser Pastor leitet ihn. Genutzt wird der kleine Saal. Stille/abgeschiedene Räume/Bereiche gibt es hierbei nicht, der Bibelkreis ist gemeinsame Arbeit/Diskussion.)

- Frauentreff

(Hinweis: Der Frauentreff findet im Gemeindehaus (großer oder kleiner Saal) statt. Unser Pastor leitet ihn gemeinsam mit Ehrenamtlichen. Stille/abgeschiedene Räume/Bereiche gibt es hierbei nicht, der Frauentreff ist gemeinsame Arbeit/Diskussion.)

### **3. Perspektive der Leitungsverantwortlichen**

Unsere Verantwortlichkeit und die Notwendigkeit für den bedingungslosen Schutz der (sexuellen) Integrität und Selbstbestimmung eines jeden Menschen, der sich in unserer Kirchengemeinde als Kind, Jugendlicher oder Erwachsener aufhält, ist uns und den Gruppenleitungen eindringlich klar. Auch ist klar, wie mit Verdachtsfällen umzugehen ist (d.h. unverzügliche Meldung bei der Meldestelle der EKvW; danach bestimmen die Einzelheiten des Verdachtsfalls unser weiteres Vorgehen). Das Presbyterium ist durch die Kirchenordnung gebunden, die hauptamtlichen Mitarbeitenden durch Dienstanweisungen, die ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen durch bislang nur mündliche Abstimmung mit der Kirchengemeindeleitung (Pastor/Presbyterium) und durch eine über Jahrzehnte gewachsene und stabil offene/transparente gegenseitig mitmenschliche Haltung ihrer Gruppenmitglieder. Für die ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen gibt es bislang keine Selbstverpflichtung, z.B. in Form eines Verhaltenskodexes. Wir nehmen uns vor, gemeinsam mit den ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen einen Weg zu finden, noch mehr Handlungssicherheit für deren Tätigsein zu bewirken, z.B. durch Verschriftlichung.

Im Einzelnen:

Die Kirchengemeinde betreffenden Regelungsbedarf löst das Presbyterium. Die einzelnen Gruppen (auch Gäste) betreffenden Regelungsbedarfe lösen die jeweiligen Gruppen/Gäste im Wege der Besprechung und Vereinbarung, einschließlich des Beschlusses etwaiger Sanktionen und seiner Umsetzung (z.B. sofortiger, zeitlich befristeter oder dauerhafter Ausschluss / erneute Teilnahme erst wieder nach einem klärenden Gespräch oder gegen Nachweis des Besuchs unterstützender Kurse / Hilfsgruppen o. Ä.).

Konflikte in seiner Gruppe nimmt jeder Leitungsverantwortliche auf, löst sie und/oder leitet sie an die monatliche Regelsitzung des Presbyteriums weiter. Dieses sorgt dann für Erledigung. Diese Praxis hat

sich sehr bewährt, ist aber bislang nicht verschriftlicht. Das Presbyterium nimmt sich vor, hierzu gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen einen Weg zu finden, noch mehr Handlungssicherheit für deren Tätigsein zu bewirken, z.B. durch Verschriftlichung. Die Leitungsverantwortlichen gehen miteinander achtsam um. Etwaige Konflikte zwischen ihnen oder zwischen ihnen und der Gemeinde lösen wir wie vorstehend beschrieben.

Kirchliche und nichtkirchliche Informationen (z.B. Faltblätter/Plakate über den Umgang mit Fehlverhalten, z.B. für den Fall des Verdachts der Verletzung der (sexuellen) Selbstbestimmung) liegen im Gemeindehaus aus. Sie sind bislang aber eher zufällig denn systematisch beschafft und ausgelegt. Wir stehen von nun an mit der Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt in regelmäßiger Abstimmung, welche weiteren Informations- und Sensibilisierungsinformationen wir der Gemeinde in unseren Gebäuden und im Schaukasten zur Verfügung stellen sollten.

Über die in diesem Schutzkonzept benannten Verschriftlichungen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. Dienstanweisungen für Mitarbeitende) hinaus gibt es bislang keine konkreten schriftlichen Anweisungen oder Empfehlungen. Allerdings wird in den einzelnen Gruppen offen, direkt und klar kommuniziert. Es gibt sehr kurze Entscheidungswege. Wir beobachten von nun stärker und gegebenenfalls auch mit externer Unterstützung (z.B. der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt), ob und welcher Form etwaige Anweisungen oder Empfehlungen hilfreich oder sogar geboten sein könnten.

Unsere Markuskirche samt Sakristei ist außerhalb der Nutzung immer verschlossen. Unser Gemeindehaus ebenso. Sind die Gebäude zur Nutzung offen, stehen sie grundsätzlich jedem offen, auch zufällig vorbeikommenden Spaziergängern, z.B., dies auch während der in den Gemeindegebäuden stattfindenden Veranstaltungen. Eine Einlasskontrolle findet nicht statt – die gemeindlichen Anwesenden und Gäste werden aber mittels mündlichen Hinweises der Leitungsverantwortlichen angehalten, auf Unbekannte offensiv offen zuzugehen. Bring- und Abholbereiche vor dem Gemeindehaus und der Kita Hoberge-Uerentrup können von den Leitungen nicht kontrolliert werden. Hier gilt die Kontrolle durch Erziehungsberechtigte und Leiter von Gästegruppen.

#### **4. Perspektive von an gemeindlichen Veranstaltungen Teilnehmenden**

Den an gemeindlichen Veranstaltungen Teilnehmenden ist, soweit wir das bislang in Gesprächen feststellen konnten, die Haltung der Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und ihrer Leitung bekannt. Ihnen ist klar, bei wem sie sich zu dem Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt vertraulich melden können, **gemeindeintern (Presbyterin Maureen Ollesch und Presbyter Dr. Justus Wilke)** und **gemeindeextern (siehe oben)**. Gleiches gilt für die Regeln des Umgangs miteinander, auch wenn diese nicht schriftlich festgehalten sind. Der Umgang ist respektvoll und wertschätzend. Entsprechend vertrauensvoll verläuft die Kommunikation zwischen den Teilnehmenden und der Gemeindeleitung sowie den einzelnen Gruppenleitungen. Das Presbyterium und die Gruppenleitungen nehmen Rückmeldungen/Anregungen/Kritik auf, diskutieren und klären sie.

#### **5. Perspektive von Kindern und Jugendlichen**

Den an gemeindlichen Veranstaltungen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen ist, soweit wir das im Verlauf der Arbeit mit diesen feststellen konnten, die Haltung der Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup und ihrer Leitung bekannt. Ihnen ist klar, bei wem sie sich zu dem Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt vertraulich melden können, **gemeindeintern (Presbyterin Maureen Ollesch und Presbyter Dr. Justus Wilke)** und **gemeindeextern (z.B. Meldestelle der EKvW)**. Gleiches gilt für die Regeln des Umgangs miteinander, auch untereinander, auch wenn diese nicht schriftlich festgehalten sind. Die Kinder und Jugendlichen verstehen, dass sie sich und einander und dass wir sie vor

(sexualisierter) Gewalt schützen müssen und schützen wollen. Jeder Leitungsverantwortliche ist gehalten und bereit, sich entsprechend ergebenden Probleme unverzüglich anzunehmen und die gemeindlichen Kontaktpersonen einzuschalten. Offen stehen aber natürlich auch die gemeinde-externen Kontaktmöglichkeiten, die visuell auffallend neben den Ein-/Ausgängen unserer Gemeindegebäuden aushängen. Die Kinder und Jugendlichen können uns jederzeit direkt oder über ihre Erziehungsberechtigten oder Dritte über ihren Wunsch informieren, hierzu zu sprechen und kurzfristig Unterstützung zu bekommen. Als vertrauenserhaltend und sinnvoll werden kurze, knackige, offene Gespräche mit Aufnahme der Kerngedanken und -ergebnisse auf Schautafeln/Flyern empfunden.

## **6. Fazit zum bisherigen Stand unseres Schutzkonzepts**

Unsere bisherige Risiko- und Potentialanalyse wird in Verantwortung **des durch das Presbyterium hierzu Beauftragten (derzeit: Presbyter Dr. Justus Wilke)** stetig überprüft und weitergetrieben werden. Sie zeigt, dass in unserer Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup zwar bereits transparente, aufklärende, achtsame und wertschätzende unterstützende Strukturen existieren. Für die oben unter Ziffer 2. Genannten sowie unsere gemeindlichen Besucher-/Gästegruppen. Dies schützt allerdings im Zweifel im Einzelfall nicht vor (sexualisierter) Gewalt auch in unserer Kirchengemeinde, das ist uns klar. Deshalb werden wir unsere bisherigen Bemühungen fortsetzen, Anregungen für den wirksameren Schutz der uns Anvertrauten und Besucher\*innen aufzunehmen, und Bestehendes zu hinterfragen und unverzüglich zu lösen. Verschriftlichungen und Konzeptionierungen sind für uns keine alleinige Lösung – entscheidend für uns ist die Haltung einander gegenüber, die wir offen, transparent, froh und vertrauensvoll gestalten wollen. Hierbei werden uns u.a. die oben genannten Maßnahmen unterstützen.

## **Personalverantwortung**

Wirksamer Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnt bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Die Auseinandersetzung mit der Haltung der Bewerber\*innen / der an einer ehrenamtlichen Tätigkeit Interessierten und ihre Offenheit, Interesse und Erfahrungen mit und an präventiven Maßnahmen im dienstlichen oder auch privaten Kontext mit uns zu teilen, bieten hier wertvolle Anhaltspunkte.

Dieser Austausch und die Anforderung, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention muss aber auch nach der Einstellung und nach der Ehrenamtseinführung Gesprächsgegenstand bleiben.

### *Allgemeines/Durch das KGSsG vorgegebene Rahmenbedingungen*

Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (**Abstinenzgebot**). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (**Abstandsgebot**) (vgl. §4 KGSsG).

### *Aktuelles erweitertes Führungszeugnis*

Das KGSSG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKVW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzepts.

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist das jeweilige Leitungsorgan, also auf Kirchenkreisebene der Kreissynodalvorstand und auf Gemeindeebene das jeweilige Presbyterium, also das Presbyterium der Kirchengemeine Hoberge-Uerentrup.

### *Sensible Personalauswahl*

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. Bereits im Bewerbungsverfahren achten die Beteiligten darauf, Mitarbeitende einzustellen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und eine entsprechende Haltung entwickelt haben. Im Vorstellungsgespräch wird auf die verschiedenen, oben genannten Schutzkonzepte und den Verhaltenskodex (siehe unten!) explizit hingewiesen.

In regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention derselben thematisiert und reflektiert.

Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung unserer Gemeinde, des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld und des Jugendverbands zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex (siehe unten!) kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

## **Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung**

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis des Kirchenkreises Bielefeld und konkret in unserer Gemeinde Hoberge-Uerentrup vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen und immer pflegen müssen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unseres Kirchenkreises, unserer Gemeinde und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex (siehe unten!), der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er soll ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders bieten.

Der Verhaltenskodex (siehe unten!) wurde partizipativ mit Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld entwickelt.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung bzw. längerfristigen Honorarverträge und ist durch alle Mitarbeitenden und betroffenen Honorarkräfte zur Kenntnis zu nehmen und als verpflichtend zu unterschreiben. Spezifische Arbeitsbereiche erfordern jedoch eine Konkretisierung des Verhaltenskodex (aufgrund der besonderen Nähe-Distanz-Beziehungen). Daher gibt es für pädagogische Tätigkeitsbereiche eine spezifizierte Ausarbeitung. Ungeachtet dessen wird der im folgenden aufgeführte Verhaltenskodex regelmäßig mit allen Mitarbeitenden thematisiert. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen maßgeblichen Platz im Alltag der einzelnen Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil auch unseres Schutzkonzepts und muss darum auch allen Menschen, mit denen, für die wir und die für uns arbeiten, zugänglich gemacht, erklärt und als verpflichtend festgelegt werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

### **Verhaltenskodex:**

#### Nähe-Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld und ihren Kirchengemeinden transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Im Umgang mit Kolleg\*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Kontakte im beruflichen Kontext, im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Über die Unterschiede zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent. Ich beachte die offiziellen Regelungen zu Geschenken!
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg\*innen oder Ähnliches).

#### Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.

- Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

### Kommunikation

- Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

### Umgang mit Vereinbarungen

- Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Besucher\*innen und Kund\*innen ernst.
- Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

### Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.

- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer\*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

#### Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen, bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen<sup>3</sup>.
- Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild“.
- Erkennbar heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Ich kennzeichne dienstliche Account in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

#### Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen.

---

<sup>3</sup> Nähere Informationen hierzu unter <https://ekvw-recht.de/begruendung/37591.pdf>: Fotos veröffentlichen - Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen

- Für die angestellten Mitarbeiter\*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

## Fortbildungen

1. Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist **aktive Präventionsarbeit!** Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unserer Gemeinde ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wird das Schulungskonzept der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Wie im Abschlussbericht des **UBSKM 2019<sup>4</sup>** erläutert, ist eine Besonderheit dieses Schulungskonzeptes, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, **und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht.**

*„Von den Befragten in der Fallstudie wird die Schutzwirkung für Kinder und Jugendliche dann als am größten angesehen, wenn möglichst alle in der kirchlichen Gemeinde Tätigen an Schulungen teilnehmen und durch Fortbildungen mehr Handlungssicherheit erlangen.“*

Wir als Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup sind der Überzeugung, dass Wissen (erlangt durch Fortbildung Aller) und Haltung im alltäglichen Miteinander (erarbeitet durch die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Machtgefüge und durch eine wertschätzende Unternehmenskultur) die Basis sind für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen, Beziehungen.

Dies erreichen wir dadurch, dass wir ausdrücklich dazu ermutigen, einschlägige verpflichtende und freiwillige Fortbildungen/Schulungen wahrzunehmen, z.B. auf Grundlage des Schulungskonzeptes „Hinschauen-Helfen-Handeln“. Solche verpflichtenden und freiwilligen Fortbildungen/Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator\*innen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angeboten (Curriculum und Zielgruppen s. Anhang zu dem vorliegenden Schutzkonzept).

Verantwortlich für die Umsetzung der Fortbildungs- und Schulungsverpflichtungen ist das jeweilige Leitungsorgan (vgl. §6 (1) KGSSG), auf Ebene der Kirchengemeinde also wir als Presbyterium der Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup, und auf Ebene des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld der KSV, Geschäftsführungen etc. Diese prüfen ggf. mit Unterstützung der von der Evangelischen Landeskirche qualifizierten Multiplikator\*innen, welcher Fortbildungs-/Schulungsbedarf besteht.<sup>2</sup> An der **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden. Helfer\*innen/ Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen haben einen anderen Schulungsbedarf als jugendliche Mitarbeitende und erwachsene Mitarbeitende, die in Leistungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. Das neue dreistufige jünger-Schulungskonzept trägt diesem Ansatz Rechnung:

### **Prävention sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln – Schulungen Kinder- und Jugendarbeit**

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der gesamten EKvW zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene

---

<sup>4</sup> UBSKM (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, S. 130

Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ und dem KGSsG:

### **juenger-BASISSCHULUNG I**

- für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer\*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen
- Alter in der Regel 12-15 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung Zeitumfang: 3 Stunden

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit.
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in)

### **juenger-BASISSCHULUNG II**

- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können
- Alter in der Regel 15-17 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch? – das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist erwünscht und anzustreben
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei min. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*in)

### **juenger-QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG**

- für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung (Alter in der Regel ab 18 Jahre)
- Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator\*innen

- Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator\*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/ Verband diese Schulung dezentral durchführt.

3. Für **Ehrenamtliche**, die vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, gilt das „dreistufige juenger-Schulungskonzept für den Bereich der Jugendarbeit“, bereitgestellt durch die Evangelische Jugend von Westfalen. Die Schulungsmodulare „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach KGSsG in Kombination mit bestehenden „Juleica-Ausbildungen“ werden in unserer Gemeinde angewandt.

## **Partizipation**

*„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13)<sup>5</sup>.*

Die Umsetzung dieses Grundrechts von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzepts.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. In allen Abteilungen und Einrichtungen des Kirchenkreises und unserer Gemeinde sind die Verantwortlichen dazu aufgerufen, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und zu implementieren, alle über die Mitbestimmung und Teilhabemöglichkeiten zu informieren und nach Möglichkeit die Partizipationswege schriftlich festzuhalten. Dieser Auftrag hat sich auch klar im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse herauskristallisiert. Dies führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

## **Präventionsangebote**

*„Unter Prävention im [...] verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“<sup>6</sup>.*

Neben den in dem Rahmenkonzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention werden im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld in den einzelnen Abteilungen und Referaten besucherspezifische Maßnahmen zur Prävention entwickelt und benannt.

Niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen zum Bewusstwerden und zur Artikulation innerer und äußerer Grenzen im Rahmen der Konfirmandenarbeit oder der Juleica-Ausbildung, Elterntrainings und

---

<sup>5</sup> Konvention über die Rechte der Kinder 1989

<sup>6</sup> Bayerischer Jugendring 2006: Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 7

bestimmte Programme zur Ich-Stärkung in Kitas (z.B. Bärenstark), im Rahmen der Jugend- oder Gemeindefarbeit angebotene Selbstbehauptungskurse, Konflikttrainings und Informationsveranstaltungen sind Beispiele hierfür.

Durch die Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Bielefeld werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Dies können Fachvorträge, die Vorbereitung von Projekten für unterschiedliche Zielgruppen auf Kirchenkreisebene, in den Gemeinden, Kitas usw. oder auch die Vermittlung von Kooperationen mit außerkirchlichen Fachstellen sein. Hier wird die enge Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung angestrebt. Diese bietet verschiedene Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung von Individuen und zur Weiterentwicklung von Organisationen an. Präventiv wirksame Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenenbildung können von den Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld im Rahmen ihrer Arbeitszeit besucht werden.

## **Beschwerdewege**

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld und seine Kirchengemeinden, auch die unsrige, soll in allen seinen Bereichen offen sein für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Er und auch unsere Gemeinde verfügen über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert sind. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld und wir haben Ansprechpersonen benannt, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern und Besucher\*innen (auch) im Falle eines Verdachts sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der kirchenkreislichen und unserer Gemeinde-Einrichtungen wenden können.

**Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld oder unserer Gemeinde den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!**

Das Beschwerdemanagement des Evangelischen Kirchenkreises und unserer Gemeinde ist jeweils in einem separaten Konzept schriftlich fixiert, wird regelmäßig überprüft und durch die Leitung (zum Beispiel in Rahmen regelmäßig durchzuführender Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\*innen) bekannt gemacht. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden vor Ort auf die Beschwerdewege im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld und unserer aufmerksam gemacht.

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Rahmenschutzkonzept und unser Schutzkonzept und zu den in diesen Schutzkonzepten genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist **(auf Ebene des Kirchenkreises) die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld** bzw. sind **(auf Ebene unserer Gemeinde) derzeit die Presbyterin Maureen Ollesch und der Presbyter Dr. Justus Wilke** zuständig und jederzeit ansprechbar.
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter\*innen ist die Meldestelle der EKvW anzufragen.

Außerdem gelten zurzeit folgende Regelungen für Beschwerden (außer s.o.) für die unterschiedlichen Zielgruppen:

#### *Hauptamtliches Personal*

- Der/die direkte Vorgesetzte ist ansprechbar für alle hauptamtlich Beschäftigten.
- Darüber hinaus ist die Leitung des jeweiligen Arbeitsbereiches sowie die Leitung des Kirchenkreises ansprechbar für alle Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitendenvertretung steht an der Seite der Mitarbeitenden und ist bei Bedarf hinzuzuziehen. Auch allgemeine Fragen und Anregungen können bei der Mitarbeitendenvertretung thematisiert werden.

#### *Besucher\*innen von Veranstaltungen*

- Die jeweils für die Durchführung einer gemeindlichen Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner\*in für die Teilnehmenden. Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden (z.B. bei Großveranstaltungen durch eine leuchtende Weste, entsprechende Kennzeichnung, durch einführende Worte und Benennung der Ansprechperson).
- Darüber hinaus ist das **Presbyterium unserer Kirchengemeinde (derzeit: Frau Maureen Ollesch, Herr Dr. Justus Wilke)** ansprechbar.

#### *Stadtkantorat*

- Zuständig für alle Rückmeldungen ist zunächst einmal die jeweils vor Ort verantwortliche Person.
- Außerdem sind die Leitungen des Stadtkantorats zuständig und ansprechbar für alle Fragen und Beschwerden in diesem Bereich.
- In beiden Bereichen sind außerdem die Verantwortlichen vor Ort (Kitaleitung, Gemeindeleitung vor Ort) ansprechbar für Beschwerden und Verbesserungsvorschläge.

Über die jeweiligen Verantwortlichkeiten werden die Teilnehmenden und Mitarbeitenden mündlich und nach Möglichkeit auch schriftlich informiert.

### **Notfallplan/Handlungsleitfaden**

Das Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld und auch unser Schutzkonzept haben zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter\*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

*Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt*

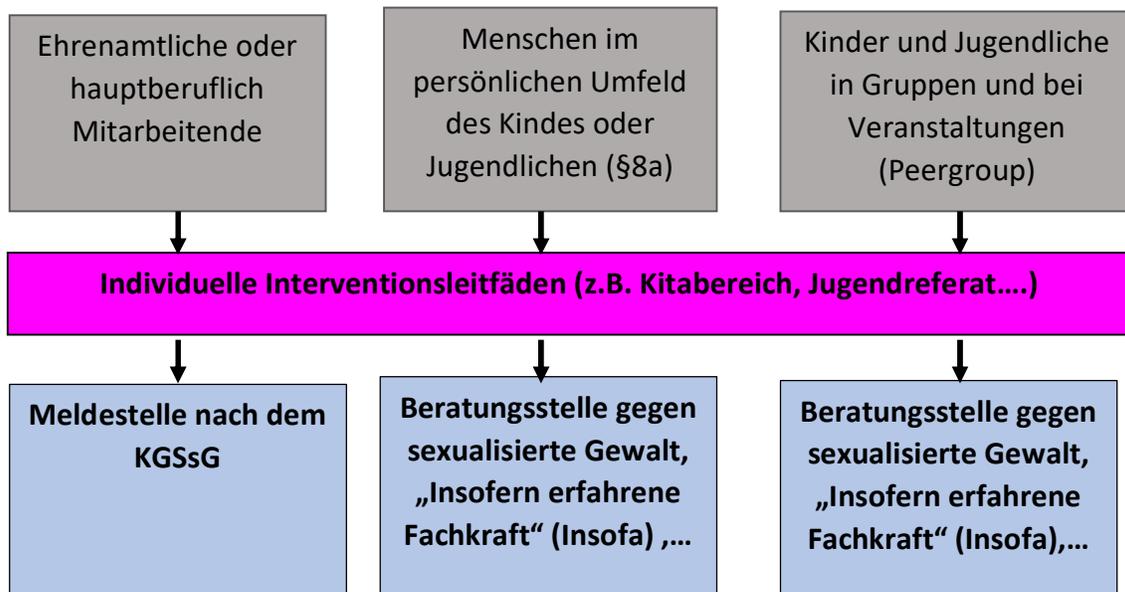
- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

*Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt*

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

<u>Verdachtsstufe</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>weiteres Vorgehen</u>
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



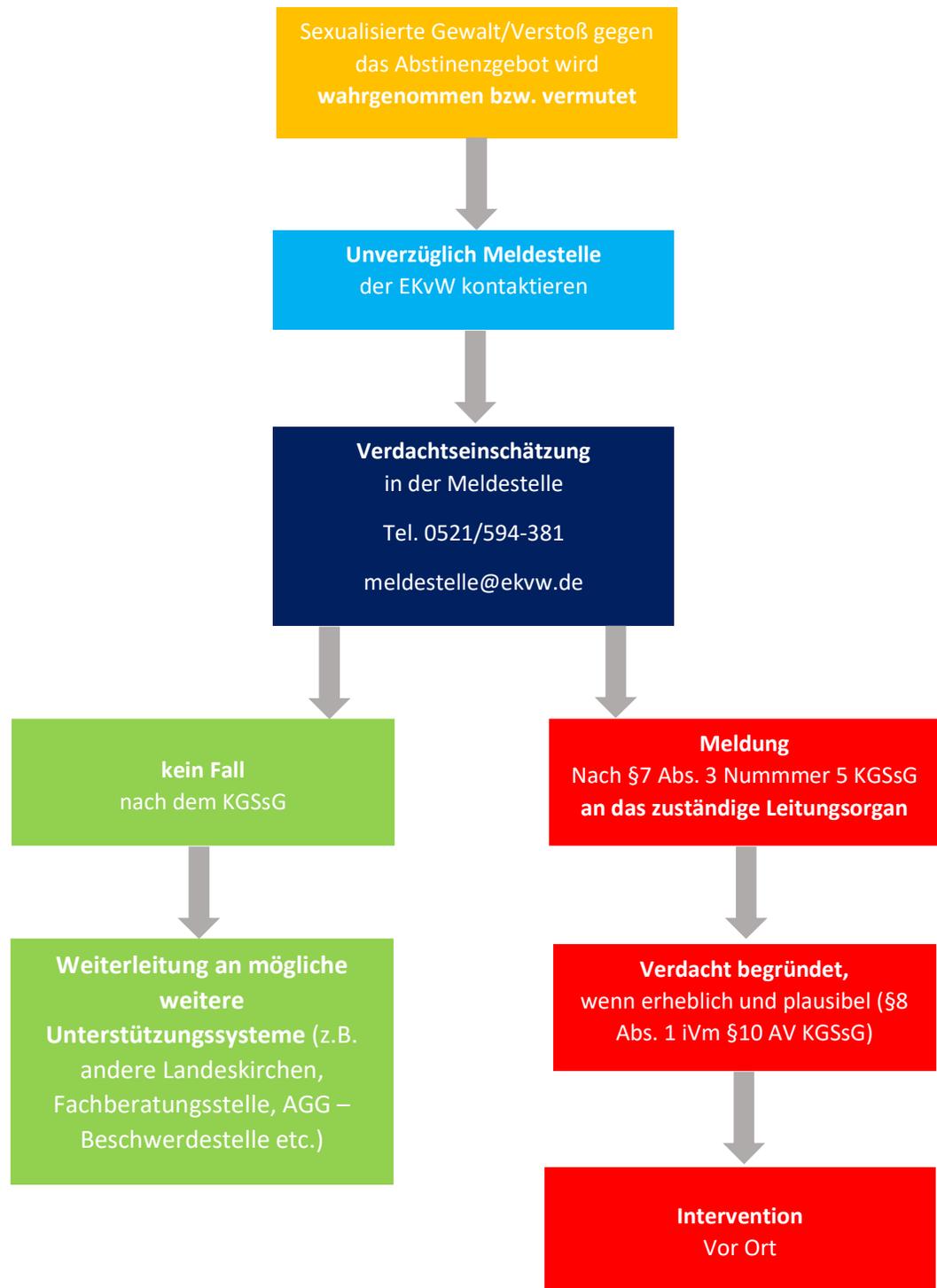
## Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. **Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle der EKvW umgehend informiert werden.** Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden.

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): Wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



## Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Ebene des Evangelischen Kirchenkreises ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent\*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent\*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent\*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende\*r
- die Leitung der Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachts
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige etc.)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg\*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.

#### *Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt*

Wenn im Evangelischen Kirchenkreis ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls

- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“<sup>7</sup>

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: Der institutionellen und der individuellen.

#### *Institutionelle Aufarbeitung:*

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Gemeinde, die Kita, die Jugendarbeit...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer\*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Nach Enders<sup>8</sup> ist dabei die Unterstützung von außen von maßgeblicher Bedeutung: *„Ebenso wenig wie eine Familie sich bei innerfamiliärem Missbrauch „selbst therapieren“ kann, können Institutionen die sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen ohne eine Unterstützung durch unabhängige – außerhalb der institutionellen Hierarchie stehende – Beraterinnen und Berater bewältigen.“*

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner\*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.

#### *Individuelle Aufarbeitung*

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Den Ausführungen von Enders<sup>9</sup> folgend wird auch hier bei Bedarf die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld ist sich seiner großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg\*innen und Führungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld an die Geschäftsstelle der „Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision“ sowie an die zentrale Anlaufstelle „help“ welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der Evangelischen Kirche berät und an die zuständigen kirchlichen Ansprechstellen, wie zum Beispiel die FUVSS im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vermittelt.

#### **Rehabilitierung**

---

<sup>7</sup> CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

<sup>8</sup> Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S.5

<sup>9</sup> Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S. 9ff

Rehabilitierung bedeutet die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“<sup>10</sup>.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

### *Rehabilitierung Betroffener*

*„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.“<sup>11</sup>*

### *Rehabilitierung falsch Beschuldigter*

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den, die beschuldigen, thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger\*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

---

<sup>10</sup> Vgl. Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitierung> aufgerufen am 20.03.2023

<sup>11</sup> CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

### **Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)**

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende im Kirchenkreis gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Helfeteam

### **Peergroupgewalt**

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard, die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

### **Kooperation mit Fachstellen**

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

**Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW**  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Frau Marion Neuper  
**Meldestelle**, Referentin für Intervention  
Telefon: 0521 594-381  
Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

N.N.  
Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt  
Telefon: 0521 594-308  
Mail: xxx.xxx@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der  
**Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld**  
Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther  
Diakonin, Sozialarbeiterin  
Tel. 0521/5837 – 136  
Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld zusammen:

**Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt**

www.diakonie-fuer-bielefeld.de  
Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang 4 dieses Schutzkonzeptes.

## **Qualitätsmanagement**

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein **fortlaufender Prozess**, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld und unserer Gemeinde mit der Entwicklung und Verabschiedung des Rahmenschutzkonzepts und unseres Schutzkonzepts nicht abgeschlossen. **Nach der Einführung muss unser Schutzkonzept weiter mit Inhalt gefüllt werden,**

**einen Platz im Leben unserer Gemeinde und Einrichtungen sowie im Bereich der Verwaltung bekommen.** Außerdem ist die Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld und unserer Gemeinde geprägt von Veränderungen – im Bereich der übernommenen Aufgaben und Projekte, im Bereich der Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen unserer Angebote und auch im Bereich der Mitarbeitenden. Angebote werden den Bedarfen angepasst und so können sich auch im Bereich der Risikoeinschätzung und des Umgangs damit Veränderungen ergeben.

Das Schutzkonzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist bzgl. des Rahmenschutzkonzepts der Kreissynodalvorstand und bzgl. des Schutzkonzepts das Presbyterium unserer Gemeinde, jeweils in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

## **Anhang**

Prävention sexualisierter Gewalt, u.a. nach dem Konzept „Hinschauen – Helfen – Handeln“ (Überblick über die Schulungsinhalte und den Schulungsumfang.....)	31
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen.....)	32
Auswertungsbogen zur Risiko- und Potentialanalyse (bleibt bis auf Weiteres frei).....)	34
Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld.....)	46



## Anhang 2:

### **Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB

VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen ([http://www.bvbw-biberach.de/no\\_cache/service/downloads/?tx\\_abdownloads\\_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx\\_ab-downloads\\_pi1%5Buid%5D=116](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-downloads_pi1%5Buid%5D=116)), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

#### **Beschreibung der Tätigkeit**

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	Nein
----	------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	Nein
----	------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet ein Hierarchie/-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein
... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen

... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3-mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

#### Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

**Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:**

Ja	Nein
----	------

### Anhang 3:

#### **Auswertungsbogen zu den Fragebögen zur Risiko- und Potentialanalyse der (bleibt bis auf Weiteres frei)**

Die nachfolgenden Leitfragen zur Risiko- und Potentialanalyse dienen zu Ihrer Orientierung. Abhängig von den Gegebenheiten vor Ort müssen Inhalte gegebenenfalls angepasst, gestrichen oder ergänzt werden. **Rot** markierte Antworten bedeuten Handlungsbedarf!

#### **1. Personengruppen/Zielgruppen**

a. *Mit welchen Personengruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?*

	JA	NEIN	Anmerkungen
Krabbelgruppen			
Kinderkirche			
Kinderbibelwoche			
Kinder-/Jugendchor			
Kinder-/Jugendorchester			
Jugendkirche			
Konfirmand*innen			
Kindergruppen			
Jugendgruppen			
Kinderfreizeiten			
Jugendfreizeiten			
Offene Angebote für Kinder			
Offene Angebote für Jugendliche			
Chorarbeit			
Angestellte			
Geschlechtsspezifische Gruppen			
Finden Übernachtungen statt?			
Gibt es Transportsituationen?			

b. *Gibt es Zielgruppen/Personen mit besonderem Schutzbedarf?*

	JA	NEIN	Anmerkungen
Kinder unter drei Jahren			
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf			
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen			
Kinder/Jugendliche mit Fluchterfahrungen			
Erwachsene mit Fluchterfahrungen			

Seelsorge			
Beratung			
Hilfedürftige Menschen			

**c. Auswertung Abschnitt 1**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---



---



---



---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---



---



---



---



---



---



---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---



---



---



---



---



---



---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## 2. Strukturen/Machtverhältnisse

### a. *Strukturen/Organisation*

Es gibt geregelte Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen. Zuständigkeiten und auch informelle Strukturen sind klar geregelt.	Ja	<b>Nein</b>
Diese Strukturen sind allen Mitarbeiter*innen, Kindern, Eltern, Besucher*innen klar.	Ja	<b>Nein</b>
Es sind besondere Machtverhältnisse erkennbar.	<b>Ja</b>	Nein
Die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden sind klar definiert und verbindlich delegiert?	Ja	<b>Nein</b>
Alle Beteiligten (einschließlich Küster*innen, Verwaltungskräfte und technisches Personal) wissen wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftreten.	Ja	<b>Nein</b>

### b. *Leitung/Verantwortlichkeiten/Konzepte*

Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?	Ja	<b>Nein</b>
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? (Schutz von Kindern und Jugendlichen hat Priorität vor der persönlichen Beziehung zu Mitarbeitenden)	Ja	<b>Nein</b>
Wie ist der Führungsstil?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?</li> </ul>	Ja	<b>Nein</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent?</li> </ul>	Ja	<b>Nein</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es offene Kommunikationsstrukturen</li> </ul>	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement!	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ein verbindliches Interventionskonzept, wenn etwas passiert ist!	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt!	Ja	<b>Nein</b>
Das Schutzkonzept ist öffentlich/an prominenter Stelle einsehbar.	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ggf. Übersetzungen des Schutzkonzeptes (andere Sprachen, leichte Sprache).	Ja	<b>Nein</b>

**c. Auswertung Abschnitt 2**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

### 3. Personalverantwortung (angestellte Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche)

#### a. *allgemeines*

Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?	Ja	<b>Nein</b>
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es ein geregeltes Einstellungsverfahren?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die das Thema sexualisierte Gewalt aufgreift (Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex)?	Ja	<b>Nein</b>
Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	Ja	<b>Nein</b>
Können interessierte Personen (Ehrenamtliche) ohne Einarbeitung oder Referenzen in die Arbeit einsteigen?	<b>Ja</b>	Nein
Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung, einen Verhaltenskodex für ehrenamtlich Mitarbeitende?	Ja	<b>Nein</b>
Haben alle Angestellten und Ehrenamtlichen Fortbildungen nach dem Konzept Hinschauen-Helfen-Handeln besucht?	Ja	<b>Nein</b>
Die Inhalte der Schulungen werden regelmäßig thematisiert (intern und extern)	Ja	<b>Nein</b>

#### b. *Führungszeugnisse, Dokumentation*

Liegt von allen Haupt- und ggf. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Erweiterte Führungszeugnis vor und wird dieser Nachweis regelmäßig eingeholt?	Ja	<b>Nein</b>
Sind die Regelungen zur Dokumentation des Nachweises des eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses bei den Leitungspersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>
Sind die Regelungen zur Dokumentation der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung/des Verhaltenskodex bei den Leitungspersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>
Sind die Regelungen zur Dokumentation der Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach Hinschauen-Helfen-Handeln den Leitungspersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>

**c. Auswertung Abschnitt 3**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

#### 4. Das Miteinander gestalten (Pädagogik, Regeln und Haltung, Kommunikation)

##### a. Pädagogisches Konzept

Gibt es ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen?	Ja	Nein
Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende (auch Ehrenamtliche) darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? <u>Beispiele:</u> Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden? Wie wird mit Körperkontakt und Berührung umgegangen? Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen? Werden Räume abgeschlossen, wenn Mitarbeitende mit einem Kind oder Jugendlichen allein sind? Wird sexualisierte Sprache toleriert? Wird jede Art von Bekleidung toleriert? Regelungen zu Übernachtungen	Ja	Nein
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	Ja	Nein

##### b. Regeln und Haltung

Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?		
Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Regeln?		
Sind Sanktionen vorher klar, oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?		
Gibt es Regeln zum Umgang mit Dienstzeit, Privatheit und den Übergängen dazwischen?	Ja	Nein
Gibt es einen verständlichen Verhaltenskodex?	Ja	Nein

##### c. Kommunikation

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur?	Ja	Nein
Gibt es eine Fehlerkultur, bei der Fehler als Lernmöglichkeit und Verbesserungsanlass wahrgenommen werden?	Ja	Nein
Gibt es definierte Beschwerdewege?	Ja	Nein
Wissen die Kinder und Jugendlichen, dass sie ein Recht haben sich zu beschweren?	Ja	Nein
Sind allen Beteiligten (Kindern und Erwachsenen) die Beschwerdewege bekannt?	Ja	Nein
Haben Kinder und Jugendliche eine Ansprechperson für Kritik, Beschwerden oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten?	Ja	Nein
Gibt es Social-Media-Guidelines?	Ja	Nein

**d. Auswertung Abschnitt 4**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## 5. Räumlichkeiten und Orte

a. Welche Räumlichkeiten und Orte werden genutzt?

Gemeindehaus	
Jugendhaus	
Kirche	
Pfarrhaus	
Kita	

Garten	
Kitagelände	

b. Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	Ja	Nein
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können, z.B. für Einzelgespräche?	Ja	Nein
Wer darf diese Räumlichkeiten nutzen?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	Ja	Nein

c. Außenbereich

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	Ja	Nein
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	Ja	Nein
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	Ja	Nein

d. Allgemein

Gibt es Personen und Gruppen die regelmäßig Zutritt zu Räumen und Außengelände der Gemeinde haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten können (z.B. externe Vermietungen, andere interne Fachkräfte/ Ehrenamtliche)?	Ja	Nein
Sind diese Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?	Ja	Nein

**e. Auswertung Abschnitt 5**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, diese Potentiale können wir nutzen!

---

---

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## 6. Rückblick und Intervention

### a. Rückblick

Welche Grenzüberschreitungen sind schon einmal im Alltag passiert?	
Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?	

### b. Intervention

			Anmerkungen
Ist die Verantwortung bei einem Interventionsfall klar geregelt und sind die Zuständigkeiten geklärt?	Ja	<b>Nein</b>	
Sind die Melde- und Interventionswege nach dem Kirchengesetz bekannt?	Ja	<b>Nein</b>	
Ist die Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW bekannt und sind die Kontaktdaten zugänglich?	Ja	<b>Nein</b>	
Sind außerkirchliche Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>	

**c. Auswertung Abschnitt 6**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, diese Potentiale können wir nutzen!

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## **Anhang 4:**

### **Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld**

#### **Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW**

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

#### ***Meldestelle, Referentin für Intervention***

Frau Marion Neuper

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

#### ***Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt*** ist

N.N.

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308

Mail: xxx.xxx@ekvw.de

#### ***Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung***

Herr Christian Weber

Telefon: 0521 594-380

Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

#### **Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld**

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

#### **Zentrale Anlaufstelle help**

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

## **Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt in Bielefeld**

### ***Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt***

[www.diakonie-fuer-bielefeld.de](http://www.diakonie-fuer-bielefeld.de)

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Beratung und Therapie im Rahmen der Jugendhilfe und im Bereich des sexuellen Missbrauchs für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen.

Krisengespräche und Nachfolgebetreuung von Menschen, die Opfer angedrohter oder erlittener Gewalt geworden sind (Einbruchs- und Diebstahlsdelikte, Gewaltdelikte, Sex. Missbrauch von Kindern –auch Unfalltod von näheren Angehörigen-) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

### ***Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.***

[www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html](http://www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html)

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

### ***Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead***

Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

### ***Mädchenhaus e.V. – [www.maedchenhaus-bielefeld.de](http://www.maedchenhaus-bielefeld.de)***

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr

Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

### ***Nummer gegen Kummer***

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

### ***Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen***

Telefon 08000 116 016

### ***Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V. . – [www.frauenhaus-bielefeld.de](http://www.frauenhaus-bielefeld.de)***

Postfach 101165, 33511 Bielefeld, Tel.: 0521/177376

Schutzraum, Hilfe und Unterstützung

Für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind

***Frauenhaus der AWO. – [www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus](http://www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus)***

Postfach 100513, 33505 Bielefeld, Tel.: 0521/521 3636

Aufnahme von gewaltbedrohten Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern rund um die Uhr,  
nachgehende Beratung

***Frauennotruf e.V. – [www.frauennotruf-bielefeld.de](http://www.frauennotruf-bielefeld.de)***

<http://www.frauennotruf-bielefeld.de>/Rohrteichstr. 28, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/124248

Tel. Beratung, Krisenintervention, pers. Beratung, längerfristige psychologische Betreuung,  
Information zu juristischen und medizinischen Fragen, Unterstützung bei der Suche nach  
kompetenten Ärzten/ Ärztinnen und Rechtsanwälten/- innen  
Für Frauen (ab 16 Jahre) nach (sexuellen) Gewalterfahrungen

***„man-o-mann“ Männerberatung e.V. - [www.man-o-mann.de](http://www.man-o-mann.de)***

Teutoburger Str. 106, 33607 BI, Tel.: 68676

Beratung und Therapie für männliche Opfer von (sexuellen) Gewalttaten, Konflikte in der  
Partnerschaft, Probleme mit Aggressionen. Für Männer und Jungen

## Literaturnachweis

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin 2019

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit. München 2006

CVJM Westbund e.V. (Hrsg.): CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2. Wuppertal 2022

EKD und UBSKM (2016): Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), [https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD\\_Vereinbarung\\_2016.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD_Vereinbarung_2016.pdf), aufgerufen am 17.03.2023

Enders, Ursula: Traumatisierte Institutionen - Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. Köln 2004  
[https://www.zartbitter.de/0/Eltern\\_und\\_Fachleute/6030\\_traumatisierte\\_institutionen.pdf](https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf), aufgerufen am 20.03.2023

Evangelische Kirche von Westfalen : Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG). Bielefeld 2021

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)